

-**de* LAV Art. 87 Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen *fr* OSE Art. 87 Activités annexes généralement autorisées *-

LAV Art. 87 Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

¹ Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,

b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion ehrenamtlich oder gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird.

Kommentare